



# Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

Stand: 1.1.2020

## I. Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde. Gleiches gilt für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre.

Für Verkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein wird eine EU-Lizenz (oder Gemeinschaftslizenz) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre). Die EU-Lizenz kann seit Juni 2002 auch für den Schweizverkehr eingesetzt werden.

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. durch Einsatz der Erlaubnis (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für den Streckenanteil in den Drittstaaten) durchgeführt werden.

Ob Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der Anlage entnehmen.

## II. Verkehrsbehörden

Im Bezirk der IHK Nordschwarzwald sind folgende Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz zuständig:

**Stadt Pforzheim**, Amt für öffentliche Ordnung, Verkehrsabteilung, Östliche Karl-Friedrich-Str. 2, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/39-1375 oder -2510

**Landratsamt Calw**, Zulassung und Straßenverkehr, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw  
Tel. 07051/160-234

**Landratsamt Enzkreis**, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Luisenstr. 32, 75172 Pforzheim  
Tel. 07231/308-9507

**Landratsamt Freudenstadt**, Amt für Ordnung und Verkehr, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt, Tel. 07441/920-1701

## III. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Antragstellers sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person die **fachliche Eignung** zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

### Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit sind mehrere Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt, Gemeinde, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft) sowie eine Eigenkapital-

bescheinigung vorzulegen, die von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steueranwalt oder Kreditinstitut ausgestellt ist. Das nachzuweisende Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens dürfen nicht weniger als 9000 € für das erste Fahrzeug oder 5000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

## **2. Nachweis der Zuverlässigkeit**

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszüge aus dem Gewerbe- und Verkehrszentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

## **3. Nachweis der fachlichen Eignung**

Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch eine Prüfung bei der IHK zu erbringen. Nähere Informationen zur Prüfung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehrsunternehmer“.

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auch erbracht werden durch:

- eine **mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit** in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss zehn Jahre zwischen dem 4.12.1999 und dem 4.12.2009 ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Sie muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Die Beurteilung, ob eine leitende Tätigkeit anerkannt wird, erfolgt durch die IHK. Der Bewerber hat deshalb der IHK aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Vor einer Entscheidung führt die IHK grundsätzlich ein Beurteilungsgespräch mit dem Bewerber.
- eine bestandene **Abschlussprüfung** als:
  - Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
  - Speditionskaufmann/Speditionskauffrau,
  - Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin,
  - Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Mannheim und Lörrach,
  - Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.

sofern die Ausbildung vor dem 4.12.2011 begonnen worden ist.

## **IV. Versicherungspflicht**

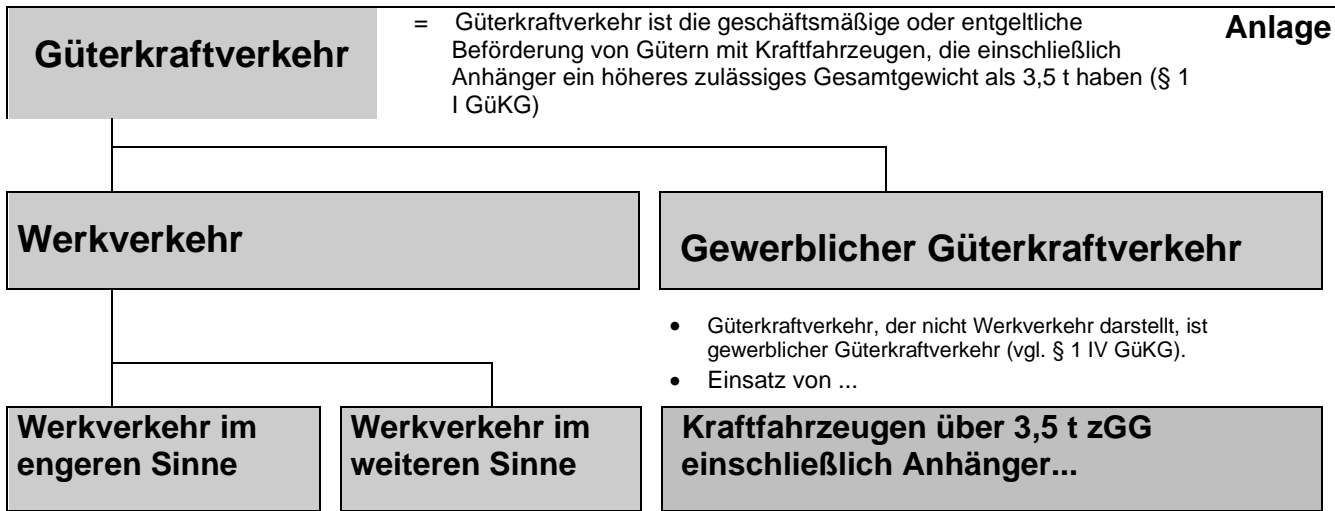
Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer "Güterschaden-Haftpflichtversicherung" gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

### **Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Industrie- und Handelskammer  
Nordschwarzwald  
Postfach 920  
75109 Pforzheim**

**Ihr Ansprechpartner:  
Manfred Gaiser  
Tel.: 07231/201-159  
Fax: 07231/201 - 41159  
E-Mail: gaiser@pforzheim.ihk.de**

# Abgrenzung Gewerblicher Güterkraftverkehr - Werkverkehr



## § 1 II GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

**Erlaubnisfreiheit** (§ 9 GüKG)

**Versicherungsfreiheit** (§ 9 GüKG)

aber:

**Meldepflicht beim BAG** (§ 15a GüKG)  
(Werkverkehrsdatei)

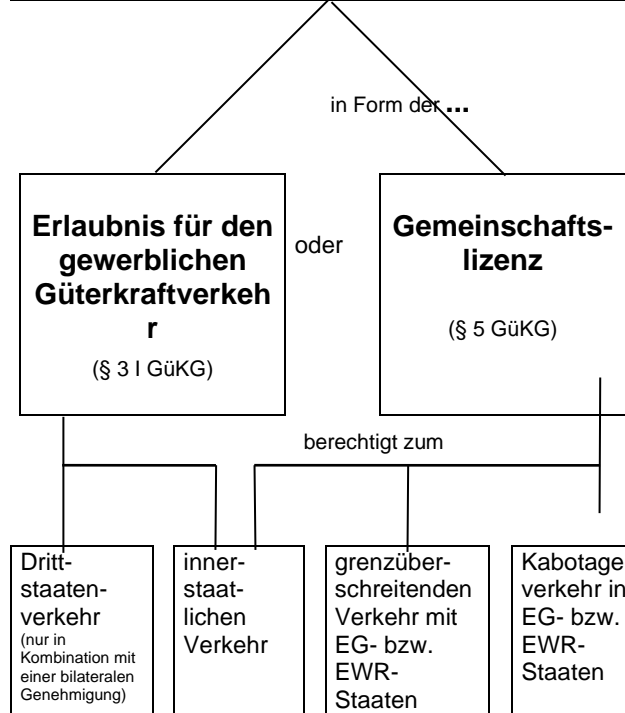
## § 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern

durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

- deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
- die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
- ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

**Erlaubnispflicht** (§ 3 I GüKG)



**Versicherungspflicht** (§ 7a GüKG)

- **Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre**

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

- **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**
  1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
  2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
  3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
  4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
  5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
  6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
  7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
    - a) für eigene Zwecke,
    - b) für andere Betriebe dieser Art
      - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
      - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
  8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- **Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluß aus § 1 I GüKG):**
  1. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
  2. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.